
**DEUTZ Schmieröl-Qualitätsklassen
DQC – DEUTZ Quality Class**
Schnelllaufende Dieselmotoren, Freigabebedingungen

Inhalt

1	Anwendungsbereich
2	Schmieröl-Qualitätsklassen
2.1	Schmieröl-Qualitätsklasse DQC I-02
2.2	Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18
2.3	Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18 LA
2.4	Schmieröl-Qualitätsklassen DQC III-18 und DQC IV-18
2.5	Schmieröl-Qualitätsklassen DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA
3	Freigabe
3.1	Allgemeines Freigabeverfahren
3.2	Paket- und Original-Freigabe von Ölen
3.3	Freigabe von Reblend-Ölen
3.4	Freigabe von Rebrand-Ölen
3.5	Änderungs-/Verlängerungsanträge
3.6	Freigabeinformation
3.7	Freigabekosten
3.8	Freigabenutzung durch den Antragsteller
3.9	Begriffsdefinitionen
Anhang A	Erst-, Paket-Freigaben für DQC I-02, DQC II-18 und DQC II-18 LA
Anhang B	Erst-, Paket-Freigaben für DQC III-18 und DQC IV-18
Anhang C	Erst-, Paket-Freigaben für DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA
Anhang D	Reblend Freigaben
Anhang E	Rebrand Freigaben

1 Anwendungsbereich

Diese Werknorm legt die von Schmieröllieferanten einzuhaltenden Bedingungen für Motorenöle und Additivformulierungen fest, die bei schnelllaufenden DEUTZ Dieselmotoren eingesetzt werden. Sie enthält Festlegungen bezüglich DEUTZ Schmieröl-Qualitätsklassen (DQC) sowie deren Anforderungen und Freigabe.

DEUTZ ist alleinige Inhaberin der Wortmarke DQC, die beim Deutschen Patent- und Markenamt unter dem amtlichen Aktenzeichen 304 59 318 geschützt ist. Ferner besteht Markenschutz in sämtlichen Ländern der europäischen Union, in den USA, Kanada, sowie in China. Freigaben nach dieser Werknorm beschränken sich auf das nichtausschließliche Recht zur Benutzung der Marke im Rahmen des Vertriebs der freigegebenen Schmieröle zur Kennzeichnung dieser Schmieröle nach dieser Werknorm.

Alle Rechte und Ansprüche im Hinblick auf die Marke DQC verbleiben bei DEUTZ. DEUTZ ist allein verfassungsberechtigt über die Marke und DEUTZ steht es frei, über den Fortbestand der Marke DQC zu entscheiden.

Die Stoffprüfung und -freigabe erfolgt bei der DEUTZ AG durch den Bereich „F&E – Motorenöle, Kraftstoffe & Chemische Analytik“.

2 Schmieröl-Qualitätsklassen

In dem Technischen Rundschreiben 0199-99-01217 und in den Betriebsanleitungen der verschiedenen Motorbaureihen ist festgelegt, welche Schmierölqualitäten entsprechend DQC für die jeweiligen Motortypen, auch in Abhängigkeit von Motorleistung und Einsatzbedingungen sowie Abgasnachbehandlungstechnologie, benötigt werden.

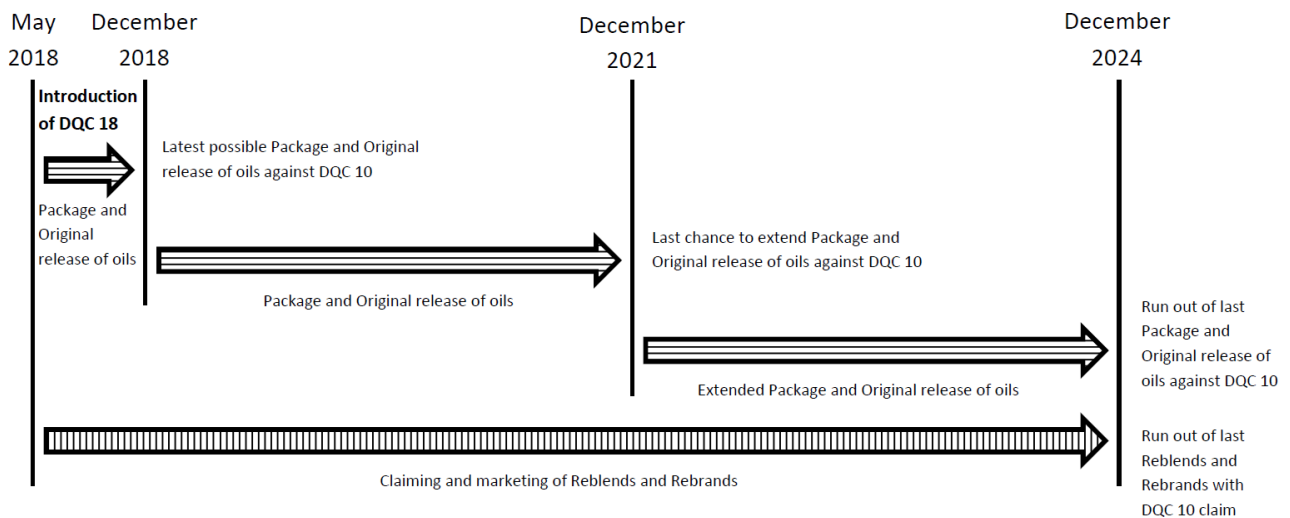
Im Nachfolgenden eine kurze Beschreibung der Ölqualitätsklassen nach DQC und ihrer Zuordnung zu den Motoren:

- DQC I-02 Minimumölqualität, z.T. verkürzte Ölwechselintervalle
- DQC II-18 Motorenöl, in der Regel verwendbar für Motoren mit offener Kurbelgehäuseentlüftung
- DQC III-18 Standard-Qualitätsniveau, Hochleistungsdieselmotorenöl, Anwendung für Motoren mit geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung und/oder mit hoher thermischer Belastung
- DQC IV-18 Ultra-Hochleistungsdieselmotorenöl für Motoren höchster Leistung mit geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung und/oder höchster thermischer Belastung sowie sehr hoher Anforderung an Kolbensauberkeit
- DQC II-18 LA **aschearmes** Motorenöl, in der Regel verwendbar für Motoren mit offener Kurbelgehäuseentlüftung
- DQC III-18 LA **aschearmes** Hochleistungsdiesel- und Gasmotorenöl, Standard-Qualitätsniveau, Anwendung für Motoren mit geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung und/oder mit hoher thermischer Belastung
- DQC IV-18 LA **aschearmes** Ultra-Hochleistungsdiesel- und Gasmotorenöl für Motoren höchster Leistung mit geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung und/oder höchster thermischer Belastung sowie sehr hoher Anforderung an Kolbensauberkeit (geeignet für TTCD Stahlkolbenmotoren) und verlängerte Ölwechselintervalle

Motorenöle, die nach höheren DQC-Klassen freigegeben sind, dürfen auch in den jeweils niedrigeren DQC-Klassen eingesetzt werden.

Original- oder Handelsprodukt-Freigaben nach den DQC-Klassen DQC II-10, DQC III-10, DQC IV-10, DQC II-10 LA, DQC III-10 LA und DQC IV-10 LA können noch bis zum 31.12.2018 neu angemeldet werden. Ab 01.01.2019 werden ausschließlich Original- und Handelsprodukt-Freigaben nach der neuen Spezifikation DQC X-18 (LA) freigegeben.

Bisher freigegebene Original- und Handelsprodukt-Freigaben können letztmalig bis zum 31.12.2021 verlängert werden, so dass diese spätestens zum 31.12.2024 auslaufen. Reblend- und Rebrand- Freigaben für Ölformulierungen der Klassen DQC X-10 (LA) von freigegebenen Original- und Handelsprodukt-Freigaben können zu jeder Zeit angemeldet werden und laufen automatisch 3 Jahre nach der Anmeldung, spätestens aber zum 31.12.2024, ab. Eine Reblend- oder Rebrand-Freigabe ist nur dann verlängerbar, wenn eine Original oder Handelsprodukt-Freigabe im entsprechenden Zeitraum vorliegt (Siehe A 1).



A 1 Übergangsregelung von DQC X-10 (LA) auf DQC X-18 (LA)

Die aschearmen Motorenöle DQC II-18 LA, DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA (basierend auf ACEA E6, ACEA E9, ACEA E8, ACEA E11, API CJ-4, API CK-4 bzw. JASO DH-2) sind für Motoren mit Dieselpartikelfiltern (DPF), SCR-Systemen oder Dieseloxydationskatalysatoren (DOC) und Kombinationen dieser Abgasnachbehandlungssysteme sowie für Gasmotoren (z.B. LPG) vorgeschrieben.

Aschearme Öle haben aufgrund der verminderten Anteile an aschebildenden Additiven eine geringere TBN (Basenzahl) als normale Motorenöle und somit ein geringeres Potential, saure Komponenten zu neutralisieren. Deshalb dürfen diese Öle nicht eingesetzt werden, wenn der Schwefelgehalt im Kraftstoff oberhalb von 50 mg/kg liegt.

Aschearme Schmieröle dürfen jedoch bis zu Schwefelgehalten von 500 mg/kg verwendet werden, wenn die Basenzahl (TBN) ≥ 9 mg KOH/g beträgt. Ein entsprechender Vermerk geeigneter Schmieröle wird in der DEUTZ Freigabeliste veröffentlicht.

Auch bei Motoren bzw. Geräten, welche in Wasserschutzgebieten betrieben werden oder aus anderen Gründen ein Motoröl mit erhöhter biologischer Abbaubarkeit verwenden müssen, gelten die zuvor beschriebenen DQC-Klassen. Das Motoröl muss die Performance der jeweiligen DQC Klasse erfüllen, zusätzlich jedoch muss die biologische Abbaubarkeit nach OECD 301B $> 60\%$ nachgewiesen werden. Zusätzlich muss die Wassergefährdungsklasse WGK 1 sowie der Mindestgehalt an nachwachsenden Rohstoffen von $> 25\%$ nach EN 16807 eingehalten werden. Motoröle, die für den Betrieb in Wasserschutzgebieten freigegeben wurden, sind auf der DQC Freigabeliste mit dem Zusatz „biologisch abbaubar“ gekennzeichnet.

Das Motorenöl darf seine Eigenschaft während üblicher Lagerzeiten nicht verändern und muss in jedem Verhältnis mit anderen von DEUTZ freigegebenen Motorenöle mischbar sein. Dabei dürfen diese Mischungen keine Ausscheidungen, Schichtenbildung oder Trübungen aufweisen. Die Motorenöle müssen frei von festen Fremdstoffen und Wasser sein.

Motorenöle, die nach dieser Norm zugelassen werden, dürfen keine Stoffe enthalten, die nach VDA-Richtlinie 232-101 bzw. nach der GADSL als **verboten** oder **unerwünscht** eingestuft werden.

Bezeichnung und Menge deklarationspflichtiger Stoffe nach VDA-Richtlinie 232-101 bzw. GADSL sind im Rahmen des Freigabeprozesses in einem gesonderten Blatt anzugeben.

Gleichzeitig müssen alle aktuellen Anforderungen der REACH-Verordnung eingehalten werden.

2.1 Schmieröl-Qualitätsklasse DQC I-02

Schmieröle nach der DEUTZ Schmieröl-Qualitätsklasse DQC I-02 können von DEUTZ zugelassen werden, wenn die Anforderungen für nachfolgende Klassifikationen vorliegen:

ACEA E2 oder ACEA E3 oder ACEA E5 oder API CF oder API CF-4 oder API CG-4

Schmieröl der Qualitätsklasse DQC I-02, die diesen ACEA- oder API-Klassifikationen entsprechen, dürfen in DEUTZ Motoren verwendet werden, ohne dass eine spezielle DEUTZ-Freigabe vorliegt.

Schmieröle, die einer DEUTZ-Freigabeuntersuchung unterzogen und von DEUTZ schriftlich freigegeben wurden, dürfen von den Schmierölherstellern in Datenblättern oder sonstigen Publikationen mit der Schmieröl-Qualitätsklasse DQC I-02 geführt werden. Für nicht freigegebene Öle sind derartige Angaben untersagt.

Die Viskositätsklassen können dabei folgende SAE-Klassen umfassen:

0W-30, 5W-30, 10W-30, 15W-30

0W-40, 5W-40, 10W-40, 15W-40

15W-50, 20W-50

(Auswahl der Viskositätsklasse erfolgt in Abhängigkeit von den Umgebungstemperaturen)

Für DQC I-02 sind auch Einbereichsöle im Rahmen der Vorgaben des TR 0199-99-01217 zulässig.

2.2 Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18

Schmieröle nach der DEUTZ Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18 können von DEUTZ zugelassen werden, wenn die Anforderungen für nachfolgende Klassifikationen vorliegen:

ACEA E4 oder ACEA E7 oder API CH-4 oder API CI-4 oder CI-4 Plus oder DHD-1 oder JASO DH-1

Schmieröl der Qualitätsklasse DQC II-18, die diesen ACEA- oder API-Klassifikationen entsprechen, dürfen in DEUTZ Motoren verwendet werden, ohne dass eine spezielle DEUTZ-Freigabe vorliegt.

Schmieröle, die einer DEUTZ-Freigabeuntersuchung unterzogen und von DEUTZ schriftlich freigegeben wurden, dürfen von den Schmierölherstellern in Datenblättern oder sonstigen Publikationen mit der Schmieröl-Qualitätsklasse DQC DQC II-18 geführt werden. Für nicht freigegebene Öle sind derartige Angaben untersagt.

Die Viskositätsklassen können dabei folgende SAE-Klassen umfassen:

0W-30, 5W-30, 10W-30, 15W-30

0W-40, 5W-40, 10W-40, 15W-40

15W-50, 20W-50

(Auswahl der Viskositätsklasse erfolgt in Abhängigkeit von den Umgebungstemperaturen)

Für DQC II-18 sind auch Einbereichsöle im Rahmen der Vorgaben des TR 0199-99-01217 zulässig.

2.3 Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18 LA

Schmieröle nach der DEUTZ Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18 LA können von DEUTZ zugelassen werden, wenn die Anforderungen für nachfolgende Klassifikationen vorliegen:

ACEA E6 oder ACEA E9 oder ACEA E8 oder ACEA E11 oder API CJ-4 oder API CK-4 oder JASO DH-2

Schmieröl der Qualitätsklasse DQC II-18 LA, die diesen ACEA- oder API-Klassifikationen entsprechen, dürfen in DEUTZ Motoren verwendet werden, ohne dass eine spezielle DEUTZ-Freigabe vorliegt.

Schmieröle, die einer DEUTZ-Freigabeuntersuchung unterzogen und von DEUTZ schriftlich freigegeben wurden, dürfen von den Schmieröherstellern in Datenblättern oder sonstigen Publikationen mit der Schmieröl-Qualitätsklasse DQC II-18 LA geführt werden. Für nicht freigegebene Öle sind derartige Angaben untersagt.

Die Viskositätsklassen können dabei folgende SAE-Klassen umfassen:

0W-30, 5W-30, 10W-30, 15W-30

0W-40, 5W-40, 10W-40, 15W-40

15W-50, 20W-50

(Auswahl der Viskositätsklasse erfolgt in Abhängigkeit von den Umgebungstemperaturen)

2.4 Schmieröl-Qualitätsklassen DQC III-18 und DQC IV-18

Schmieröle nach der DEUTZ Schmierölqualitätsklasse DQC III-18 und DQC IV-18 können von DEUTZ zugelassen werden, wenn entsprechende Freigabeanforderungen erfüllt sind.

Die zusätzlichen Anforderungen für DQC III-18 und DQC IV-18 – Öle sind in Anhang B aufgelistet. Die gegenüber aktuellen ACEA-Richtlinien teilweise höheren Anforderungen wurden im Hinblick auf geringe Turboladerverschmutzung bei Anwendung geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung sowie auf verbesserte Oxidationsstabilität bei hoher thermischer Schmierölbelastung definiert.

Die Viskositätsklassen können dabei folgende SAE-Klassen umfassen:

0W-30, 5W-30, 10W-30

0W-40, 5W-40, 10W-40

(Auswahl der Viskositätsklasse erfolgt in Abhängigkeit von den Umgebungstemperaturen)

Für DQC III-18 werden zusätzlich die SAE-Klassen 15W-30 und 15W-40 akzeptiert, wenn die vorgegebenen Grenzwerte unterschritten werden.

2.5 Schmieröl-Qualitätsklassen DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA

Schmieröle nach der DEUTZ Schmierölqualitätsklasse DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA können von DEUTZ zugelassen werden, wenn entsprechende Freigabeanforderungen erfüllt sind.

Die Anforderungen für DQC III-18 LA und DQC IV-18 LA – Öle sind in Anhang C aufgelistet. Die gegenüber aktuellen ACEA-Richtlinien teilweise höheren Anforderungen wurden im Hinblick auf geringe Turboladerverschmutzung bei Anwendung geschlossener Kurbelgehäuseentlüftung sowie auf verbesserte Oxidationsstabilität bei hoher thermischer Schmierölbelastung definiert.

Die Viskositätsklassen können dabei folgende SAE-Klassen umfassen:

0W-30, 5W-30, 10W-30

0W-40, 5W-40, 10W-40

(Auswahl der Viskositätsklasse erfolgt in Abhängigkeit von den Umgebungstemperaturen)

Für DQC III-18 LA werden zusätzlich die SAE-Klassen 15W-30 und 15W-40 akzeptiert, wenn die vorgegebenen Grenzwerte unterschritten werden.

3 Freigabe

3.1 Allgemeines Freigabeverfahren

Notwendige Aktionen seitens des Antragstellers:

- Ausfüllen des Formulars mit Herstellerangaben entsprechend Anhang A für DQC I-02, DQC II-18 oder DQC II-18 LA, Anhang B für DQC III-18 oder DQC IV-18, Anhang C für DQC III-18 LA oder DQC IV-18 LA, Anhang D für Rebrand-Freigaben, sowie Anhang E für Reblend-Freigaben.
- Wurde für einen bestimmten Messwert ein anderes Messverfahren verwendet, als in der Vorlage angegeben, ist dieses in dem entsprechenden Feld einzutragen und rot zu markieren.
- Prüfstandergebnisse von CEC- und ASTM-Prüfverfahren werden nur dann anerkannt, wenn eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 oder vom ASTM Test Monitoring Center vorliegt und regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nachgewiesen werden kann. Zugelassen sind nur unabhängige Prüfstandlaboratorien (z.B. APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH, ISP Salzbergen GmbH & Co. KG, Southwest Research Institute, Intertek Group plc).
- Ergebnisse von Labortests werden dann anerkannt, wenn das Prüflabor nach ISO/IEC 17025 akkreditiert ist und mit Erfolg regelmäßig an Ringversuchen teilgenommen hat. Entsprechende Zertifikate sind bei Bedarf vorzulegen.
- Zum Ablagerungstest nach DIN 51535 werden nur Testberichte der folgenden Prüflaboratorien akzeptiert:

APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH
Am Hölzel 11
D-76829 Landau

ISP Salzbergen GmbH & Co. KG
Neuenkirchener Straße 7
D-48499 Salzbergen

- Kopien der Original-Prüfberichte sind bei Erstfreigabe und bei Handelsprodukt-Freigaben beizulegen (Motor- und Labor-Tests).
- Übersendung des Schmieröl-Datenblatts (nicht bei Handelsprodukt-Freigaben).
- Übersendung des Sicherheits-Datenblatts (nicht bei Handelsprodukt-Freigaben).
- Übersendung des DEUTZ Support Letters (nur bei Reblend- und Rebrand-Freigabe, siehe Vorgabe auf nächster Seite).
- Infrarot-Spektrum des Schmieröls (nur für DQC III-18 oder DQC IV-18 bzw. DQC III-18 LA oder DQC IV-18 LA).
- Übersendung einer Probe des Schmieröls (1 Liter), Lieferung in HDPE-Flaschen.
- Schriftlicher Auftrag mit Angabe aller wichtigen kaufmännischen Angaben (Auftragsnummer, Bankverbindung, Rechnungsanschrift usw.).
- Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars für die DEUTZ Buchhaltung, welches zuvor von DEUTZ zugeschickt wurde (nur bei Neukunden oder bei einer Änderung der Firmenadresse (Name, Anschrift, Übernahme usw.), welche im Vorfeld der DEUTZ AG mitzuteilen ist).

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die im Antrag angegebenen Ergebnisse bzw. Daten korrekt sind, dass die in dieser Werknorm beschriebenen Bedingungen akzeptiert werden und der Antragsteller verpflichtet sich, die Bedingungen einzuhalten. Werden Ergebnisse bzw. Daten vom Antragsteller schuldhaft nicht korrekt angegeben und erteilt DEUTZ eine Freigabe für ein Original-, Reblend- oder Rebrand-Öl gemäß dieser Werknorm und entstehen infolge der Ölqualität Motorschäden, verpflichtet sich der Antragsteller, DEUTZ bei solchen Schäden zu entschädigen und von Ansprüchen Dritter freizustellen. Verstößt der Antragsteller schuldhaft gegen Bedingungen dieser Werknorm und entstehen hieraus für DEUTZ Schäden, verpflichtet er sich gleichfalls DEUTZ bei solchen Schäden zu entschädigen und von Ansprüchen Dritter freizustellen.

In der Regel wird der Antragsteller weltweit unter einem Markennamen nur ein von DEUTZ überprüfetes und freigegebenes Produkt vertreiben. Hierbei weist der Ölcode eindeutig die Identität des Motorenöls aus. In Ausnahmen darf der Antragsteller unterschiedliche Formulierungen unter derselben Produktbezeichnung in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Ölcodes vertreiben, sofern DEUTZ jede Formulierung geprüft und freigegeben hat. Der Antragsteller verpflichtet sich in diesem Fall, in jedem Land nur ein Produkt mit dieser Formulierung zu vertreiben.

Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Anwendung in DEUTZ-Motoren keine Empfehlungen auszusprechen, (wie z.B. hinsichtlich Ölwechselintervalle, Viskositätsklassen etc.), die mit den Vorschriften von DEUTZ nicht übereinstimmen.

Beispielvorlage DEUTZ Support Letter für Reblend-Freigaben (durch Additiv-Hersteller (bei Reblend) oder Öl-Hersteller (bei Rebrand) zu erstellen, von Antragsteller der DEUTZ AG vorzulegen).

Bei einer Rebrand-Freigabe sind in der Vorlage anstelle des Additiv-Herstellers und der Öl-Code des Additiv-Herstellers der Öl-Hersteller und dessen Öl-Code anzugeben.

Anschrift Additiv- bzw. Öl-Hersteller
inklusive Kontaktperson

Datum

DEUTZ AG
Herr Winkler / Frau Leyendecker
F&E – Chemisches Labor
Ottostraße 1
D-51149 Köln (Cologne)
Telefon: +49 (0)221 / 822 - 4590 / - 4539
Fax: +49 (0)221 / 822 - 15 - 4590
E-Mail: winkler.m@deutz.com

DEUTZ Support Letter

Hiermit wird bestätigt, dass „NAME ADDITIV-BZW. ÖL-HERSTELLER“ den DEUTZ-Genehmigungsantrag für das unten aufgeführte Produkt vollständig unterstützt:

Name Antragssteller	Markenname des Produkts	Ölcode des Herstellers	SAE Viskositätsklasse	DEUTZ Qualitätsklasse	DEUTZ Freigabetyp

„NAME ANTRAGSTELLER“ ist verantwortlich für die Lieferung eines Musters und ggf. die Zahlung der Freigabegebühren.

Kontaktdaten:
Anschrift Antragsteller
inklusive Kontaktperson

Unterschrift Vertreter des Additiv- bzw. Öl-Herstellers

Die Antragsunterlagen in Papierform und die Ölprobe sind an folgende Adresse einzureichen:

DEUTZ AG
Herr Winkler / Frau Leyendecker
F&E – Chemisches Labor
Ottostr. 1
D-51149 Köln

Die Formulare mit den Herstellerangaben, Prüfberichte sowie Sicherheitsdatenblätter und IR-Spektrum sind möglichst elektronisch als **eine, gemeinsame** pdf-Datei an

lubricants.de@deutz.com

einzureichen.

Die DEUTZ AG verpflichtet sich, alle vom Antragsteller übermittelten Daten nur für den eigenen Gebrauch und zur Bewertung des Freigabeantrags zu verwenden und die Daten vertraulich zu behandeln.

Eine Freigabe ist nach schriftlicher Erteilung durch DEUTZ 3 Jahre gültig und verliert nach Ablauf dieses Zeitraumes automatisch ihre Wirksamkeit. Mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist erlischt in jedem Fall auch das Benutzungsrecht der Marke DQC. Der Antragsteller wird auf die frühzeitige Einreichung eines Antrags auf Verlängerung hingewiesen.

Läuft die Original- oder Handelsprodukt-Freigabe einer Ölformulierung nach der DQC-Klasse DQC III-18, DQC IV-18, DQC III-18 LA oder DQC IV-18 LA aus, so laufen zu diesem Zeitpunkt auch automatisch alle Reblend- und Rebrand-Freigaben aus, welche auf dieser Ölformulierung basieren. Hier steht der Additiv- bzw. Öl-Hersteller in der Pflicht, seine Kunden über den Stand der DQC Öl-Freigabe zu informieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Änderung der Zusammensetzung des Öls mindestens 3 Monate vor der Änderung DEUTZ schriftlich mitzuteilen. Werden durch eine Änderung der Schmierölqualität Motorschäden verursacht und ist DEUTZ nicht innerhalb vorgenannter Mindestfrist vom Antragsteller über eine Änderung schriftlich informiert worden, verpflichtet sich der Antragsteller, DEUTZ bei entsprechenden Schäden zu entschädigen und von Ansprüchen Dritter freizustellen.

DEUTZ behält sich vor, eine einmal erteilte Freigabe jederzeit aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- Änderung der Schmierölqualität oder der Zusammensetzung (Grundöl oder Additivierung) des freigegebenen Motorenöls,
- Insolvenz oder drohende Insolvenz des Schmieröllieferanten,
- unberechtigte Benutzung der DEUTZ Marke DQC.

Wird die Zusammensetzung eines Öls geändert, entspricht die Freigabe-Prozedur des geänderten Öls einer Erst- bzw. Reblendfreigabe.

3.2 Paket- und Original-Freigabe von Ölen

Paket-Freigaben im Sinne dieser Werknorm beziehen sich auf Additiv-Pakete von Additiv-Hersteller, welche für die Herstellung von Ölen verschiedener Viskositätsklassen verwendet werden, wobei in der Regel hierfür die Additive jeweils leicht modifiziert werden. Modifikationen sowohl der Grundöle wie auch der Additive sind nur so weit zulässig, wie sie gemäß Base Oil Interchange (BOI), Viscosity Grade Read Across (VGRA) und Minor Modification Regeln im ATIEL/ATC Code of Practice sowie in API 1509 und im ACC Code of Practice beschrieben sind. Die somit beschriebenen Modifikationen gelten sowohl bezüglich der Übertragbarkeit der Paket-Freigabe auf Öle, bei denen sich der Ölhersteller auf die Paket-Freigabe des Additiv-Herstellers bezieht, wie auch bezüglich der Gültigkeit von Motortest-Ergebnissen bei leicht variierten Ölzusammensetzungen. Originalfreigaben im Sinne dieser Werknorm beziehen sich auf erstmalig freigegebene Öle, die nicht als Paket-Freigabe vorliegen. Für die Paket- und Originalfreigaben ist der Anhang A, B oder C auszufüllen.

3.3 Freigabe von Reblend-Ölen

Als Reblend-Öl im Sinne dieser Werknorm wird ein bereits von DEUTZ freigegebenes Öl bezeichnet, welches von einem anderen Hersteller nach der gleichen Rezeptur (Grundöl und Additive) hergestellt wird. Für die Freigabe von Reblend-Ölen ist der Anhang D auszufüllen.

3.4 Freigabe von Rebrand-Ölen

Als Rebrand-Öl im Sinne dieser Werknorm wird ein bereits von DEUTZ freigegebenes Öl bezeichnet, welches von dem Original-Hersteller weiterverkauft und unter einem anderen Markennamen freigegeben werden soll.

Für die Freigabe eines Rebrand-Öls nach DQC III-18, DQC IV-18, DQC III-18 LA oder DQC IV-18 ist ein Antrag entsprechend Anhang E zu stellen. Zusätzlich muss eine Bestätigung des Original-Öl-Herstellers eingereicht werden, mit welcher bestätigt wird, dass es sich bei dem beantragten Öl eines seitens der DEUTZ AG bereits freigegebenen Öls handelt und der Original- bzw. Reblend-Schmierölhersteller keine Einwände gegen die Einholung einer Rebrand-Freigabe durch den Rebrand-Nehmer hat (siehe hierzu Beispielvorlage S.7).

3.5 Änderungs-/Verlängerungsanträge

Rezepturänderungen und Namensänderungen von freigegebenen Ölen sind der DEUTZ AG umgehend mitzuteilen und durch einen Änderungsantrag anzuzeigen.

Nach Ablauf der Freigabefrist kann ein Verlängerungsantrag für Handelspaket-, Reblend- und Rebrand-sowie Originalfreigaben gestellt werden. Dabei sind ein entsprechendes Anschreiben sowie der Name, der Ölcode, die DQC- und Viskositätsklasse und die Verkaufsgebiete anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.

Wird bis Ende der Freigabefrist kein Verlängerungsantrag durch den Öllieferanten gestellt, so erlischt automatisch im nächsten Monat die Freigabe. Nachträglich eingereichte Freigabeanträge werden dann als Original- bzw. Handelsprodukt-Anträge behandelt. Für solche erloschenen Original- bzw. Handelsprodukt-Freigaben sind dann keine Reblend- und Rebrandfreigaben mehr möglich.

3.6 Freigabeinformation

Die erteilte Freigabe für Schmieröle nach DEUTZ DQC wird mittels schriftlicher Freigabeerklärung an den Schmierölhersteller gegeben. Der Schmieröl-Markennamen in Datenblättern, Publikationen und Ölgebinden muss dabei genau mit dem Name des Schmieröls und der DEUTZ Schmierölqualitätsklasse in der Freigabeerklärung übereinstimmen.

Eine Liste der aktuell freigegebenen Schmieröle wird im Internet unter

www.deutz.com - Service - Wartung - Betriebsstoffe - Öle - Deutz Quality Class

veröffentlicht und wird in der Regel monatlich aktualisiert.

3.7 Freigabekosten

Für die Überprüfung und Freigabe des Motoröls sowie der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeit der DEUTZ Marke DQC ist eine Gebühr fällig. Bei einer erstmaligen Freigabe ist für die Einrichtung einer Geschäftspartner-Nummer ein Briefkopf und alle notwendigen, kaufmännischen Daten (wie Anschrift Kontaktperson, Rechnungsanschrift, Bankverbindungen, Umsatzsteuernummer) zur Verfügung zu stellen. Eine Mustervorlage hierzu befindet sich im Dokument „DQC-Freigabegebühren“.

Eine schriftliche Freigabe der DEUTZ AG wird erst erteilt, wenn die entsprechende Gebühr entrichtet wurde.

3.8 Freigabenutzung durch den Antragsteller

Freigegebene Schmieröle dürfen von den Schmierölherstellern in Datenblättern oder sonstigen Publikationen mit der Schmieröl-Qualitätsklasse DQC geführt werden.


Wir empfehlen dann z.B. den Vermerk: **Freigegeben nach DEUTZ DQC IV-18**
oder **Freigegeben nach DEUTZ DQC IV-18 LA**

eventuell auch in Englisch: **DEUTZ DQC IV-18 approved**
oder **DEUTZ DQC IV-18 LA approved**

Für nicht freigegebene Öle sind derartige Angaben untersagt, da DEUTZ alleinige Inhaberin der Wortmarke DQC ist.


3.9 Begriffsdefinitionen

DQC	DEUTZ Quality Class
DOC	Dieseloxydationskatalysator
DPF	geschlossener Dieselpartikelfilter
SCR	selektive katalytische Reduktion (Reduktion von Stickoxiden (NO _x) mittels Ammoniak durch Zugabe
VDA 232-101	Globale Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List (http://www.gadsl.org)
REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

15.05.2018 i.A. 
Datum, VE-TA1, Markus Winkler

14.05.2018 i.A. 
Datum, VE-G, Dr. Felix Ring

14.05.2018 i.A. 
Datum, VE-SQ, Alexander Jakubeit

14.05.2018 i.A. 
Datum, VE-GS, Dr. Jörg Thiemann

Deskriptoren: Motoröl, DQC, Mineralöl

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.	Änderung: Redaktionelle Änderungen; Einführung neuer ACEA-/API-Klassen; Einführung DQC-Klassen für aschearme Motorenöle;	Frühere Ausgaben: Ersatz für Ausgabe Februar 2011 (Revision 01) Ersatz für Ausgabe Februar 2011 (Revision 02)
DEUTZ AG – Forschung & Entwicklung – Betriebsstoff freigaben		